



---

# TAGUNGSMAPPE

**„... unter Androhung und Ausübung von Gewalt  
für Recht und Frieden sorgen“ (Barmen V)  
Reformation - Politik - Polizei**

*Ein Beitrag  
des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland  
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union  
in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Polizeiseelsorge in Deutschland  
zum Reformationsdekadejahr 2014*

**Dienstag, 11. März 2014,  
Französische Friedrichstadtkirche zu Berlin**

---

---

## PROGRAMM

- 10:00 Uhr Begrüßung/Einführung  
*(Landespolizeipfarrer Kurt Grützner,  
Oberkirchenrat Dr. Stephan Iro)*
- 10.30 Uhr Gewalt - ein notwendiges Übel?  
*(Univ.-Prof. Dr. Horst Dreier)*
- 11:00 Uhr Kirchliches Wächteramt  
- Auftrag oder Anmaßung?  
*(Dr. h.c. Nikolaus Schneider)*
- 11:30 Uhr Kaffeepause
- 12:00 Uhr Podium Praxistest  
Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen diskutieren  
mit den beiden Referenten
- 12:30 Uhr Mittagspause
- 14:00 Uhr Gewissensnot - Unfall oder Glücksfall?  
Ethische Konflikte als seelsorgliche Aufgabe  
*(Univ.-Prof. Dr. mult. Hilarion G. Petzold)*
- 14:45 Uhr Rückfragen aus dem Publikum
- 15:15 Uhr Was wir mitnehmen: Rückblick
- 16:00 Uhr Ende der Veranstaltung

*Geselliger Ausklang bei Kaffee und Kuchen  
in den Räumen des Bevollmächtigten*



---

## EVANGELISCHE POLIZEISELSORGE IN DEUTSCHLAND

### **Die Konferenz Evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (KEPP)**

Die Anfänge seelsorglicher Begleitung von Polizeibeamtinnen und –beamten reichen bis in die Weimarer Republik zurück. Dabei handelte es sich allerdings eher um Einzelinitiativen christlich orientierter Polizeibeamter.

Mit der Einberufung der „Konferenz Kirchliche Arbeit in nichtmilitärischen Verbänden“ durch die Kirchenkanzlei der EKD, begann sich die Polizeiseelsorge in den 1960er Jahren innerhalb der EKD zu organisieren. 1982 gründete sich die „Konferenz Evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer“ (KEPP) und markierte mit der Umbenennung einen Wandel im Selbstverständnis der Evangelischen Polizeiseelsorge in Deutschland. Heute gehören der KEPP 49 hauptamtliche Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (davon zwei Diakone) aus allen Landeskirchen / Länderpolizeien an.

Nähere Informationen zur Geschichte und Entwicklung der KEPP finden sich im „Handbuch Polizeiseelsorge“ (2. Auflage, Göttingen 2012).



---

Über ihre Aufgabe als Pfarrkonvent hinaus versteht sich die KEPP als ein Zusammenschluss von Fachleuten an der Schnittstelle zwischen Kirche und Staat. Aus diesem Verständnis heraus hat sich die KEPP im Jahre 2010 entschlossen, einen Beitrag für das Reformationsdekadejahr 2014 zu erarbeiten. Sie betrachtet das diesjährige Thema „Reformation und Politik“ aus dem Blickwinkel derer, die die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols kritisch-solidarisch, ethisch-seelsorglich begleiten.

Für die inhaltliche Konzeption wurde aus den Reihen der KEPP ein Arbeitskreis gebildet. Ihm gehörten an

- Kurt Grützner, Kassel
- Susanne Hansen, Eutin
- Thea Ilse, Halle an der Saale
- Werner Schiewek, Münster
- Folkhardt Werth, Essen
- Sebastian Berghaus, Stuttgart (bis 2012)

Die von diesem Kreis vorgeschlagenen thematischen Schwerpunkte wurden auf den letzten Jahrestagungen der KEPP diskutiert und vertieft:

2011 in Münster „Gewalt als gesellschaftliches, polizeiliches und theologisches Problem“

2012 in Bad Boll „Wächteramt“

2013 in Wittenberg „Ethik und Seelsorge“

Als Ergebnis dieses Diskussionsprozesses legen wir die folgenden Thesen vor. Die drei Vorträge entfalten die angeschnittenen Themenbereiche.



---

## VORTRÄGE

*Univ.-Prof. Dr. Horst Dreier* ist seit 1995 Ordinarius für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Er ist seit 2003 ordentliches Mitglied der Philosophisch-historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und wurde im Jahr 2007 in die „Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften“ aufgenommen.

*Dr. h.c. Nikolaus Schneider* war von 2003 bis 2013 Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland und ist seit 2010 Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

*Univ.-Prof. Dr. mult. Hilarion G. Petzold* war von 1979 bis 2004 Professor für Psychologie, Klinische Bewegungstherapie und Psychomotorik an der Freien Universität Amsterdam. Er ist seit 2001 Gastprofessor für Supervision und Psychotraumatologie an der Donau-Universität Krems und Mitbegründer des „Fritz Perls Institut für Integrative Therapie, Gestalttherapie und Kreativitätsförderung“.

Wir danken den drei Vortragenden herzlich für ihren Beitrag.



---

## *PODIUM PRAXISTEST*

Auf dem Podium wollen wir die Gedanken aus der Sicht der polizeilichen Praxis überprüfen.

Es diskutieren:

*KORin Christine Friedrich*  
Polizei Hamburg, AK 41,  
Dozentin für Kriminalistik

*PHK Lothar Riemer*  
Polizeiabteilung Dachau  
Fachlehrer für Kriminalistik

*KHK Helmut Wetzel*  
Polizeipräsidium Kassel  
Leiter K11 (Gewalt-, Brand- und Waffendelikte)

Moderation: Folkhardt Werth, Landespolizeipfarrer, Essen



---

## RÜCKBLICK

Unter der Überschrift „Was wir mitnehmen“ wird am Ende des Symposiums ein Rückblick aus der Sicht von Polizei, Polizeiseelsorge, Berufsethik und Kirche stehen. Daran nehmen teil:

*Margarete Koppers*  
Polizeivizepräsidentin von Berlin

*Kurt Grütznert*  
Landespolizeipfarrer in der Evangelischen Kirche von  
Kurahessen-Waldeck, Vorsitzender der KEPP

*Werner Schiewek*  
Landespolizeipfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen,  
Lehrbeauftragter des Rates der EKD für Ethik im Polizeiberuf an  
der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup

*Dr. Stephan Iro*  
Oberkirchenrat, Stellvertreter des Bevollmächtigten des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik  
Deutschland und der Europäischen Union

Moderation: Eva-Maria Agster, Kirchenrätin, Stuttgart

Besondern Dank sagen wir dem Bevollmächtigten des Rates der  
EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen  
Union. Ohne seine Unterstützung wäre dieses Symposium nicht  
möglich gewesen.



---

## **THESEN DER KEPP**

**zum**

### **Symposium**

**„... unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht  
und Frieden ...sorgen“ (Barmen V)  
Reformation – Politik – Polizei**

#### *Vorbemerkung: Der Blick der Polizeiseelsorge auf die Polizei*

Die Aufrechterhaltung und Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols ist eine zivilisatorische Leistung ersten Ranges. Seine rechtliche Einhegung und Kontrolle gehört seither zu den immerwährenden Aufgaben von Gesellschaft und Staat. Das Gewaltmonopol nach Innen wird mithilfe der Polizei durchgesetzt, d.h. durch Menschen, die den Beruf einer Polizistin bzw. eines Polizisten für sich gewählt haben und ausüben. Polizeiseelsorge ist wiederum die staatlich gewollte und kirchlich beauftragte Begleitung dieser Menschen in ihrer Berufsausübung. Das Proprium der Polizeiseelsorge besteht unseres Erachtens darin, die einzelne Polizistin und den einzelnen Polizisten *ganzheitlich*, d.h. in der Gesamtheit ihrer bzw. seiner leiblich-seelischen wie sozial-gesellschaftlichen Bezüge wahrzunehmen und in kritischer Solidarität in ihrem Beruf – auch unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Auswirkungen auf das Privatleben und umgekehrt – zu begleiten.

Die ersten Worte des Titels unseres Symposium („unter Androhung und Ausübung von Gewalt“) markieren den von uns gewählten Themenschwerpunkt „Gewalt“ bzw.





---

„Gewaltausübung“. Wir möchten uns im Themenjahr „Reformation und Politik“ diesem besonderen Thema widmen, da der Umgang mit Gewalt immer wieder eine, wenn nicht sogar die zentrale Herausforderung in der polizeilichen Arbeit darstellt, sei es für jede einzelne Polizistin und für jeden einzelnen Polizisten, sei es für die Organisation Polizei als ganzer. Eine Herausforderung für uns selbst sehen wir darin, die Arbeit der Polizeiseelsorge und damit die Zusammenarbeit von Staat und Kirche an genau dieser sensiblen Stelle einmal näher in den Blick zu nehmen und danach zu fragen, worin der gegenseitige Nutzen unserer Zusammenarbeit an dieser Stelle besteht oder anders formuliert: Was können wir zusammen besser als jeder für sich allein? Dass das keine selbstverständliche Frage ist, beweist der Blick ins europäische und außereuropäische Ausland, wo eine solche Zusammenarbeit von Staat und Kirche eher selten ist. Worin ihr Sinn und ihre Chancen, aber vielleicht auch ihre möglichen Grenzen oder Gefahren liegen, diesen Fragen soll sich das Symposium widmen.

Die drei Thesenreihen folgen drei unterschiedlichen Zugangsweisen, die wir unter grober Anlehnung an einen im ethischen Diskurs bewährten Dreischritt „Sehen – Urteilen – Handeln“ genutzt haben, um uns dem Thema anzunähern. Die erste Thesenreihe resultiert aus unserer ‚Wahrnehmung‘ und der ‚Suche nach Ursachen‘ für die von uns ins Auge gefasste Gewaltfrage. Beides gehört zu unseren Aufgaben genauso wie die Frage nach der sich daraus für uns ergebenden ‚Verantwortung‘, der wir in unserer zweiten Thesenreihe nachgehen. In einem dritten Schritt nehmen wir schließlich unser konkretes ‚Tun‘, hier den Aspekt der Begleitung der Polizei durch unsere seelsorgliche Arbeit in den Blick.



---

## 1. Gewalt - ein notwendiges Übel?

*Auge um Auge, Zahn um Zahn (Ex 21,24a)*

*Da sprach Jesus zu ihm: Stecke dein Schwert an seinen Ort!  
Denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert  
umkommen. (Mt 26,52)*

### **Vorbemerkung**

In unserer Arbeit sind wir auf ein Problem gestoßen, das wir als ein *Grundproblem* polizeilicher Arbeit ansehen: *Die Ausübung von Gewalt*. Denn auch die *legitime* Ausübung von Gewalt kann – so unsere Erfahrung - auf Seiten der Polizistinnen und Polizisten in (Wert-)Konflikte führen. Oder anders formuliert: Auch legitimes Handeln (in unserem Zusammenhang: die legale Ausübung von Gewalt bzw. die Anwendung von ‚unmittelbarem Zwang‘) bewahrt weder vor Wertkonflikten, noch erspart es die persönliche Auseinandersetzung mit den eigenen Werten und der persönlichen Haltung.

Unsere Aufgabe sehen wir in diesem Zusammenhang darin, die Bedenken, Gefühle und Erfahrungen, die sich für Polizistinnen und Polizisten in der Ausübung von Gewalt einstellen, in unserer und durch unsere Arbeit *wahrzunehmen* und zu versprachlichen. Wir tun das, weil wir gerade auf diese Weise die *Humanität* polizeilicher Arbeit stärken wollen. Deswegen wollen und dürfen wir die Polizistinnen und Polizisten gerade an dieser Stelle ihrer Berufsausübung und ihres beruflichen Selbstverständnisses nicht alleine lassen. Aufgrund unseres reformatorischen Erbes ist es uns wichtig, die Bedeutung des individuellen Gewissens im Rahmen der Berufsausübung von Polizistinnen und Polizisten immer wieder hervorzuheben und zu fördern. Wir versuchen das, indem wir sowohl für die unbedingte *Freiheit der eigenen Gewissensausübung* gerade auch im Bereich des dienstlichen Handelns als auch für die nichtdelegierbare individuelle *Verantwortung für die eigene Gewissensbildung* eintreten.



---

## Thesen

- 1.1. Die Gesellschaft mutet den Polizistinnen und Polizisten zu, in ihrem Auftrag Gewalt anzuwenden.<sup>1</sup>
- 1.2. Gewalt – auch legale und auf diese Weise legitimierte Gewalt – deformiert Leben.<sup>2</sup>
- 1.3. Auch die Ausübung von legaler Gewalt ist in moralischer Sicht deswegen stets ambivalent.  
Als Mittel zum Schutz vor Deformation eines Lebens ist sie moralisches ein Gut. Dadurch dass sie zu diesem Schutz selbst Leben deformiert, ist sie gleichzeitig ein Übel.<sup>3</sup> Die Ausübung von Gewalt ist deswegen im Vorwege oder im Nachhinein immer legitimations- bzw. rechtfertigungsbedürftig.<sup>4</sup>
- 1.4. Gewalt muss immer wieder innerlich<sup>5</sup> wie äußerlich<sup>6</sup> begrenzt werden.  
Die damit formulierte Aufgabe für jeden Einzelnen, für gewaltausübende Organisationen, für den Staat und letztlich für die ganze Gesellschaft ist für die fortschreitende Humanisierung der Gesellschaft unverzichtbar.



---

## 2. „Kirchliches Wächteramt“ – Auftrag und/oder Anmaßung?

*Wenn aber der Wächter das Schwert kommen sieht und nicht die Posaune bläst und sein Volk nicht warnt und das Schwert kommt und nimmt einen von ihnen weg, so wird der wohl um seiner Sünde willen weggenommen; aber sein Blut will ich von der Hand des Wächters fordern. (Ez 33,6)*

### Vorbemerkung

Wir möchten nicht dabei stehen bleiben, die notwendige Ausübung von Gewalt im Bereich der Polizei lediglich als Problem einer individuellen Berufsausübung in den Blick zu nehmen. Denn die Delegation gerade dieser Aufgabe an die Polizei und ihre Wahrnehmung durch die Polizei geschieht in unser aller Auftrag, was für uns eine Entlastung, für die Polizei aus unserer Sicht eine Zumutung darstellt. Aus diesem Grund tragen wir eine gemeinsame Verantwortung dafür, auch gemeinsam mit dieser gesellschaftlichen Frage- und Problemstellung umzugehen. Wir glauben, dass das kirchliche ‚Wächteramt‘ in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung für unsere Arbeit ist. Im Sinne des kirchlichen ‚Wächteramtes‘ verstehen wir es als Auftrag der Kirche, die Gesellschaft und den Einzelnen bei dem Umgang mit Gewalt nicht allein zu lassen, sondern sie vielmehr dabei zu *unterstützen*, mit diesem Problem *verantwortlich* umzugehen.

### Thesen

- 2.1. Die Existenz einer gesellschaftlich gemeinsamen getragenen und verantworteten ‚Wächterfunktion‘ ist zum Erhalt und zur fortwährend aufgegebenen Verbesserung der Humanität von Staat und Gesellschaft unverzichtbar.<sup>7</sup>
- 2.2. Ein gesellschaftliches ‚Wächteramt‘ der Kirche lässt sich gegenwärtig aus der kirchlichen Mitverantwortung für das Gemeinwohl ableiten und bestünde in der politischen Verantwortung der Kirche.<sup>8</sup>



---

2.3. Bei einem so verstanden ‚Wächter‘ bzw. einer in diesem Sinne ausgeübten ‚Wächterfunktion‘ geht es dann nicht um ein Überwachen oder Bewachen oder um ein Kontrollieren, sondern um ein Beobachten im Sinne von Wahrnehmen, Benennen und Bewerten,<sup>9</sup> vielleicht sogar um ein Verstören<sup>10</sup> in produktiver Absicht.<sup>11</sup>

2.4. Die Wahrnehmung einer solchen ‚Wächterfunktion‘ in der Polizei durch die Polizeiseelsorge beruht auf zwei Voraussetzungen:

Ersten auf der *organisatorischen* Nähe der Polizeiseelsorge zur Polizei. Sie bildet die äußere Voraussetzung für die *menschliche* Nähe, die es der Polizeiseelsorge erlaubt, wahrzunehmen und zu spüren, was Polizistinnen und Polizisten in ihrem Dienst erleben und fühlen.

Zweitens auf der professionellen Haltung einer *inneren* – durch die *strukturelle* Unabhängigkeit unterstützte – *Distanz* der Polizeiseelsorge zum dem, was Polizistinnen und Polizisten tun. Dieser Blick ‚von außen‘ *für* die Polizei *in* der Polizei ist für die Polizistinnen und Polizisten eine permanente Herausforderung, das eigene Sein und Tun immer wieder mehrdimensional betrachten und bewerten zu müssen.



---

### 3. Gewissensnot – Unglück oder Glücksfall? Ethische Konflikte als seelsorgliche Aufgabe

*Denn als ich es wollte verschweigen, verschmachteteten meine Gebeine durch mein tägliches Klagen. Denn deine Hand lag Tag und Nacht schwer auf mir, daß mein Saft vertrocknete, wie es im Sommer dürre wird. Darum bekannte ich dir meine Sünde, und meine Schuld verhehlte ich nicht. Ich sprach: Ich will dem HERRN meine Übertretungen bekennen. Da vergabst du mir die Schuld meiner Sünde. (Ps 32,3-5)*

#### **Vorbemerkung**

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Polizistinnen und Polizisten, die in unserem Auftrag Gewalt ausüben, durch unsere berufsethische und seelsorgliche Begleitung zu *stärken*. Deswegen möchten wir das Problem der Gewalt auch im Hinblick auf unser seelsorgliches Handeln bedenken. Aus unserer Sicht ist für die polizeiliche Arbeit deswegen der enge Zusammenhang von ethischen Konflikten und seelischen Belastungen von besonderer Bedeutung.

#### **Thesen**

- 3.1. Den Polizeiberuf auszuüben bedeutet mit ethisch-moralischen Herausforderungen und Konflikten umgehen zu müssen.<sup>12</sup>
- 3.2. Der „Ort“ des ethischen Konflikts ist das Gewissen. Ihm kommt eine zentrale Bedeutung für die eigene Integrität und persönliche Identität zu. Gravierende Gewissenskonflikte können zur Verletzung tief verankerter persönlicher Werte führen und auf diese Weise zu einer Bedrohung der eigenen Identität und Gesundheit werden.
- 3.3. Insbesondere die Anwendung von Gewalt erzeugt aus unserer Sicht notwendigerweise Gewissenskonflikte.<sup>13</sup>



---

3.4. Aus der berufsbedingten Zumutung dieser Gewissenskonflikte folgt die Verantwortung zum verantwortlichen Umgang mit ihnen. Dies gilt unter Fürsorgeaspekten für die Polizei und unter dem Aspekt christlicher Sorge um den Nächsten/die Nächste für die Polizeiseelsorge.

3.5. Für die Polizeiseelsorge lässt sich ihre ‚Wächterfunktion‘ in der Polizei dementsprechend als ethisches und seelsorgliches Monitoring verstehen:

Das ethische Monitoring bezieht es sich auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde innerhalb und außerhalb der Polizei durch die Polizei. Dabei nimmt für uns – in Aufnahme unseres protestantischen Erbe und Selbstverständnisses - die Gewissensbildung und –schärfung sowie die Bedeutung der persönlichen Verantwortung in moralischen Konflikten einen zentralen Stellenwert ein. Das seelsorgliche Monitoring bezieht sich auf die Wahrnehmung von und dem Umgang<sup>14</sup> mit seelischen und/oder körperlichen Leid in der Polizei.<sup>15</sup>



---

## Anmerkungen

In den Fußnoten finden sich nähere inhaltliche Erläuterungen zu den Thesen sowie einige Literaturhinweise. Letztere dienen dazu, die Anschlüsse unserer Gedanken an den protestantischen Fachdiskurs zu markieren.

- <sup>1</sup> Vgl. z.B. „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“ § 2 Abs. 1 Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Diese Delegation durch die Gesellschaft geschieht in der Erkenntnis, dass Gewalt in letzter Konsequenz („ultima ratio“) nicht anders zu begrenzen ist als durch Ausübung von Gewalt. Als theologische Einsicht formuliert die EKD-DENKSCHRIFT „Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen“ jedoch den wichtigen Hinweis, „dass Gewalt nicht durch Gewalt zu *überwinden* ist.“ A.a.O., Ziff. 41 (unsere Hervorh.).
- <sup>2</sup> Das gilt für das *Opfer* wie für den *Täter*. Für die Polizistinnen und Polizisten bedeutet das nicht anderes als eine moralisch-seelische Zumutung. Denn die Gesellschaft schickt Polizistinnen und Polizisten in Situationen, die potenziell das eigene Wertesystem verletzen und deshalb unter Umständen ‚ethisch traumatisierend‘ wirken können. Dies kann Folgen für die eigene Person haben wie z.B. Burnout, psychische bzw. psychosomatische Symptome u.v.a.m. Für den Gott sei Dank seltenen Fall des polizeilichen Schusswaffengebrauchs gegen Menschen vgl. MARTIN KROLZIG (Hg.): Wenn Polizisten töten – und andere posttraumatische Stressreaktionen. Ein Werkstattbericht aus dem Umkreis einer Selbsthilfegruppe. 2. stark erweiterte Aufl. Meerbusch 1999 sowie FRANK RUTKOWSKY: Nicht nur Debriefing - Polizeiseelsorge und Schusswaffeneinsatz. In: CLEMENS LOREI (Hg.): Eigensicherung Schusswaffeneinsatz bei der Polizei: Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Frankfurt [Main] 2003, S. 201-211.
- <sup>3</sup> „Daß aber das Recht notfalls mit staatlich rechtlich geordneter Gewalt durchgesetzt werden muß, ist ein Übel, aber angesichts von Gewalttaten ein unvermeidbares, ein notwendiges Übel.“ TRAUGOTT KOCH: Zehn Gebote für die Freiheit. Eine kleine Ethik. Tübingen 1995, S. 45.
- <sup>4</sup> „Jeder Griff zu Gewaltmitteln ist aber - auch wenn er sich als Anwendung von Gegengewalt versteht - ethisch rechtfertigungsbedürftig.“ WOLFGANG HUBER, HANS-RICHARD REUTER: Friedensethik. Stuttgart 1990, S. 302.
- <sup>5</sup> Hierzu zählt die Ausbildung entsprechender persönlicher Kompetenzen, die sowohl auf die Ermöglichung als auch auf die Begrenzung der Ausübung unmittelbaren Zwanges zielen, was darauf hinausläuft, gleichzeitig diesbezügliche Hemmschwellen auf Seiten der Polizistinnen und Polizisten *ab-* und *auf-*zubauen. Aus unserer Sicht ist die Einsicht in die moralisch-ethische Ambivalenz der Gewalt eine notwendige – wenn auch nicht hinreichende – Bedingung einer solchen ‚innerlichen Begrenzung‘.
- <sup>6</sup> Die äußerliche Begrenzung wird in rechtlicher Hinsicht vor allem durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewährleistet (vgl. z.B. § 4 UZwG), der sich in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen über die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs widerspiegelt.
- <sup>7</sup> Wahrgenommen z.B. durch das Bundesverfassungsgericht, durch die Medien, durch die Öffentlichkeit u.a.m.
- <sup>8</sup> „Die Kirche Jesu Christi hat die Aufgabe, Verkündigung des Evangeliums, ethische Orientierung und entsprechende Praxis miteinander zu verbinden – in Wort und Tat.“ RAT DER EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Das rechte Wort zur rechten Zeit. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum





---

Öffentlichkeitsauftrag der Kirche. Gütersloh 2008, Ziff. 16 vgl. Ziff. 22. Vgl. REINER PREUL: Überlegungen zum sogenannten Wächteramt der Kirche. In: DERS.: Kirchentheorie - Wesen, Gestalt und Funktionen der Evangelischen Kirche. Berlin, New York 1997, S. 347-367.

- <sup>9</sup> Die dazu gehörigen „Kompetenzen“ hat ANDREA GÜNTER unter Rekurs auf die bei Platon vor allem in der *Politeia* ausdifferenzierte Rolle des ‚Wächters‘ entwickelt. Sie zählt folgende *Kompetenzen* eines ‚Wächters‘ auf: Körperliche Tüchtigkeit; seelische Tüchtigkeit (Edelmut, Eifer und philosophischer Einstellung/Orientierung); Aufmerksamkeit für die Umstände (Interesse an gesellschaftlichen Bewegungen, Dynamiken und Möglichkeiten; Liebe für Veränderungen); Zusammenhänge erkennen, sich gelingende Ordnungen vorstellen können sowie Ausdauer, Durch- und Weitsicht. Für Andrea Günters an Platons ‚Wächter‘ entwickelter *Tätigkeitsbeschreibung* eines ‚Wächters‘ geht es um zwei Aspekte, die in praktischer Absicht, seiner Tätigkeit zu verbinden sind: Um die Unterscheidung von ‚Freund und Feind‘ (ohne vorschnelles Urteil); um die Unterscheidung von ‚Fremdem und Eigenem‘ (und dabei gewohntes Fremdes als Eigenes und gewohntes Eigenes als Fremdes identifizieren zu können); um ein Emotionsmanagement (und dabei gleichzeitig eifrig und besonnen, abwehrend und sanftmütig sowie identifizierend und distanziert sein zu können); in all diesen drei (bzw. sechs) Hinsichten leidenschaftlich zu sein. Vgl. DIES.: Wächteramt? Wächtertätigkeit! – Philosophische Traditionen und Bestimmungen. Vortrag auf der KEPP-Tagung zum Thema „Wächteramt“, Evangelischen Akademie Bad Boll am 1.3.2012.
- <sup>10</sup> So im Sinne einer ‚produktiven Irritation‘ die Anregung von Thomas de Maizière in seinem Artikel „Frau Käßmann, ich widerspreche“ in: Christ & Welt, Ausgabe 46/2012.
- <sup>11</sup> Ein kirchliches Wächteramt kann in diesem Verständnis nur als Dialog bzw. Diskurs auf Augenhöhe ohne Suprematieanspruch – von allen Seiten – verstanden werden. Vgl. RAT DER EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Das rechte Wort zur rechten Zeit (2008), Ziff. 20. In diesem Sinne zu Recht sehr kritisch FRIEDRICH WILHELM GRAF: „Zumindest für die lutherische Ekklesiologie gilt: Ein prophetisches Wächteramt der Kirche entbehrt theologischer Legitimität.“ DERS.: Vom Munus Propheticum Christi zum prophetischen Wächteramt der Kirche? Erwägungen zum Verhältnis von Christologie und Ekklesiologie. In: ZEE 32/2 (1988), S. 88. Er plädiert aber entgegen dem ersten Anschein nicht für eine grundsätzliche Aufgabe prophetischer Kritik, sondern im Sinne einer ‚theologischen Selbstbegrenzung‘ für eine „prophetische Kritik, welche auch sich selbst gegenüber kritisch zu bleiben vermag.“ A.a.O., S. 100. In diesem Sinne neustens auch ARNULF VON SCHELIHA: Protestantische Ethik des Politischen. Tübingen 2013, S. 298f.
- <sup>12</sup> Dazu gehören z.B. die Ausübung von legitimer, aber auch das Erleiden von illegitimer Gewalt, der Umgang mit Wahrheit und Lüge, die Begegnung mit fremden Leid und fremder Schuld u.v.a.m. Diese Herausforderungen und Konflikte können seelisches wie körperliches Leid verursachen.
- <sup>13</sup> Aus der „Sicht christlicher Ethik [ist es] problematisch und missverständlich, von einer ‚Rechtfertigung‘ des Gewaltgebrauchs zu sprechen. In Situationen, in denen die Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien.“ EKD-DENKSCHRIFT „Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen“ (2007), Ziff. 103. Diese Aussage, die sich primär auf internationale Einsätze bezieht, behält ihre Gültigkeit unseres Erachtens auch für den Bereich der Verwaltung des inneren Gewaltmonopols. Insofern ist sind Gewissensprobleme (und gerade nicht ihr Fehlen!) ein wichtiger Indikator humaner Polizeiarbeit. Sie sind ein Hinweis für die ethisch-moralischen Sensibilität („moral awareness“), die auf Seiten der Polizistinnen und Polizisten für die verantwortliche Ausübung ihres Berufes notwendig ist. Eine Konstellation in dieser Richtung lautet z.B. „Ich habe alles richtig gemacht und trotzdem geht es mir schlecht.“ Das ‚Wegreden‘, ‚Unterdrücken‘ oder ‚Unsichtbarmachen‘ einer solchen Spannung (oder auch damit korrespondierender Schuld) kann Aggression erzeugen, die sich gerade bei der Ausübung von Gewalt auf eine unbewusste und unkontrollierte Weise negativ auswirken



---

kann und deswegen der aufmerksamen Wahrnehmung durch sich selbst und/oder durch Dritte bedarf.

<sup>14</sup> Hier denken wir unter anderem auch an all die Formen von Begleitung, Verständnis, Vergebung, Zuspruch und Heilung, die in der christlichen Tradition beheimatet sind, für die aber nichtsdestotrotz ein fachlich reflektierter wie sowohl persönlich als auch professionell verantwortungsvoller Umgang unabdingbar ist. Gerade bei Konflikten zwischen ethisch-moralischen und seelsorglichen Aspekten ist eine solche Expertise für alle Beteiligte von allergrößter Bedeutung.

<sup>15</sup> Die Wahrnehmung der ‚Wächterfunktion‘ bedeutet an dieser Stelle unter anderem, die systemischen und/oder individuellen Ursachen bzw. Gründe für diese Leid aufzuspüren, dieses Wissen der Polizei (ggf. auch der Öffentlichkeit) zur Verfügung zu stellen, auf fehlende Fürsorge und Unterstützung hinzuweisen, auf die Beseitigung der Ursachen zu dringen und – wo möglich – an ihrer Beseitigung mitzuwirken.



---

*Raum für Notizen:*



---

*Raum für Notizen:*



---

*Raum für Notizen:*



---

*Raum für Notizen:*



---

*Raum für Notizen:*

